

RS Vwgh 1996/11/12 94/04/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AWG 1990 §29 Abs1;

AWG 1990 §29 Abs2;

GewO 1994 §356 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Verfahren über ein Ansuchen um Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage (bzw der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage) kann die Durchführung eines Verfahrens nach dem AWG 1990 als Nachbarrecht iSd § 356 GewO 1994 nicht geltend gemacht werden. Ein solches subjektives-öffentliches Nachbarrecht lässt sich auch nicht (etwa mittelbar) aus dem AWG 1990 ableiten. Dies schon deshalb, weil antragsbedürftige Verwaltungsakte nicht von Amts wegen gesetzt werden dürfen; wurde ein Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach (hier) § 29 Abs 1 Z 3 AWG 1990 nicht gestellt, so hat auch der Nachbar keinen Erledigungsanspruch (Hinweis B 14.12.1995, 95/07/0192). Auch bei Erteilung einer im Hinblick auf § 29 Abs 2 AWG 1990 nicht erforderlichen gewerbebehördlichen Bewilligung kann der Nachbar nicht in seinen aus der GewO 1994 erfließenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten verletzt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994040160.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>